



ASBEST

Informationen

Karl Stein & Söhne GmbH & Co. KG
Höpfigheimer Str. 4
71691 Freiberg a. N.
Telefon: 07141-2743-0
info@karl-stein.de
www.karl-stein.de

Was ist Asbest?

Unter dem Begriff Asbest ist eine Gruppe natürlich vorkommender faserförmiger Minerale zusammengefasst. Aufgrund ihrer Eigenschaften - nicht brennbar, reiß- und zugfest, flexibel, elastisch, isolierend - kamen sie in Industrie und Gewerbe vielfältig zum Einsatz. Aber auch im häuslichen Bereich gibt bzw. gab es für etliche Asbestprodukte Verwendungsmöglichkeiten.

Was ist gefährlich an Asbest?

Die feinen Asbestfasern sind für das menschliche Auge unsichtbar. Wenn sie in die Lunge gelangen, können sie aufgrund ihrer Faserstruktur - oft erst nach circa 20 Jahren - schwere Erkrankungen der Lunge, des Rippen- oder Bauchfells bis hin zum Lungenkrebs auslösen. Asbest zählt deshalb gemäß Gefahrstoffverordnung zu den krebserzeugenden Stoffen.

Für Asbestprodukte bestehen aus diesem Grund **Herstellungs- und Wiederverwendungsverbote**. Auch das in Verkehr bringen, d.h. das Verschenken von Asbestprodukten, stellt einen Straftatbestand dar.

Wo ist Asbest enthalten?

Asbest kann in fest und schwach gebundener Form vorliegen, woraus ein unterschiedliches Gefährdungspotential resultiert. Asbestprodukte mit **fester Faserbindung** haben einen hohen Bindemittel- und geringen Asbestanteil und sind an sich relativ ungefährlich. Der Asbestfaseranteil liegt in diesem Fall bei unter 15 Gewichtsprozent. Mit fortschreitender Abnutzung bzw. bei mechanischer Bearbeitung wie Bürsten, Bohren, Brechen, Sägen u.a. werden die Asbestfasern jedoch freigesetzt und führen zu der genannten Gesundheitsgefährdung.

Fest gebundene Asbestprodukte

(Hartasbest) kommen z.B. als Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen (Wellplatten), sonstige glatte und profilierte Platten, Fensterbänke, Blumenkästen, sowie Rohrleitungen aus Hoch- und Tiefbau vor.

Die Firma „Eternit“ ist als Hersteller vieler Asbest-Zementprodukte bekannt geworden. Aber auch Brems- und Kupplungsbeläge, Form- und Dichtungsmassen, Klebstoffe, Fugenkitte oder einige in den 70er Jahren gebräuchliche Fußbodenbeläge (z.B. „Floor-Flex“) enthielten Asbest in fest gebundener Form.

Schwach gebundene Asbestprodukte enthalten einen Asbestanteil von über 60 Gewichtsprozent. Bei ihnen ist eine Gefährdung auch schon bei nur geringer Fremdeinwirkung gegeben. Schwach gebundene Asbestfasern (Weichasbest), wozu u.a. auch Spritzasbest zählt, sind im Bereich des Brand und Schallschutzes anzutreffen (z.B. Türen, Lüftungen, Leitungen, Isolierungen, Dichtungen, Schnüre, Asbestpappen u.a.).

Aber auch Abfälle aus der Asbestsanierung wie z.B. Textilien, Gewebe, Filter u.a. zählen hierzu. Ebenso enthalten Elektrospeicherheizgeräte oftmals Weichasbest. Auskunft hierzu können die Gerätehersteller bzw. die Energieversorgungsunternehmen geben.

Bis Anfang der 80er Jahre wurde Asbest im Elektrogerätebereich und bei verschiedenen Bodenbelägen verwendet. Erst seit 1979 ist die Verwendung von Spritzasbest im Hochbau verboten. Seit 1992 dürfen generell asbesthaltige Hochbauprodukte nicht mehr verwendet werden.

Wie gehe ich richtig mit Asbest um?

Es geht im Interesse der Gesundheit aller Beteiligten vor allem darum, die Freisetzung von Asbeststaub zu verhindern bzw. zu minimieren. In jedem Fall ist das Werfen, Brechen oder sonstiges Zerkleinern von asbesthaltigen Abfällen zu vermeiden. Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen wird daher sowohl in der Gefahrstoffverordnung als auch in der Bauordnung geregelt.

Gemäß den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) sind hierbei verschiedene Schutzmaßnahmen gegenüber der Asbestfaserfreisetzung zu treffen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Technik, Organisation und Personal. Außerdem sind die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.

Für **Arbeiten mit Asbest ist Sachkunde gefordert**, welche in speziellen Kursen erlangt werden muss. Grundsätzlich besteht für den gewerblichen Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen eine vorzeitige **Anzeigepflicht** bei der Gewerbeaufsicht.

Arbeiten mit schwachgebundenem Asbest dürfen zudem nur von Firmen mit einer behördlichen **Zulassung** durchgeführt werden.

Fragen hierzu beantworten wir Ihnen gerne.

Informationen erhalten Sie auch über die Gewerbeaufsicht oder die Bau-Berufsgenossenschaft.



Wohin mit Asbest und wie?

Entfernte Asbestzementprodukte wie z.B. Wellplatten oder Fassadenverkleidungen dürfen nicht zur Weiterverwendung abgegeben werden. Auch darf dieses Material nicht in den Bauschutt gelangen. Ebenfalls nicht zulässig ist eine Verwendung als Wegematerial.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle müssen vielmehr – unter Berücksichtigung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen (siehe unten) - **auf eine zugelassene Deponie gebracht werden!**

Die „**Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (**LAGA**) sowie die **TRGS 519** enthalten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung maßgeblichen Vorgaben. Informationen hierzu sind über die Gewerbeabfallberatung des Landratsamtes erhältlich.

Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall **getrennt** von sonstigen Abfällen zu **erfassen** und **vorschriftsgemäß verpackt** an der Deponie anzuliefern.

Asbestabfälle dürfen **nicht zerkleinert** werden. Ausgenommen hiervon sind Asbestzementrohre. Diese müssen vor Anlieferung am Entsorgungszentrum unter Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen für einen hohlraumarmen Einbau zerkleinert werden.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle müssen in **staubdichter, reißfester Verpackung** transportiert und entsorgt werden. Hierfür besonders geeignet sind verschließbare Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags). Kunststofffolien müssen eine Mindeststärke von 0,4 mm haben, wobei Sack-in-Sack-Systeme bzw. Sack-in-Behälter-Systeme empfehlenswert sind. Eine Befeuchtung des Materials ist sinnvoll, reicht jedoch als alleinige Vorsichtsmaßnahme nicht aus.



Weichasbestabfälle können nur nach zusätzlicher vorheriger Verfestigung (Faserbindung mit Zement) bzw. Oberflächenbehandlung (Restfaserbindemittel) und entsprechender Verpackung an der Deponie angenommen werden.

Der Transport von asbesthaltigen Abfällen hat grundsätzlich in bedeckten Fahrzeugen oder Containern zu erfolgen. Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert werden. Für die Anlieferung am Entsorgungszentrum, insbesondere für Abfallmengen, die nicht von Hand zu heben sind, wird grundsätzlich die Verwendung von Big Bags, bei stapelbaren Abfällen zusätzlich eine Palettierung, empfohlen.

Die Anlieferung muss **gekennzeichnet** sein, z.B. mit (selbstgefertigtem) Aufkleber „Enthält Asbest“ oder, gemäß TRGS, mit einem „a“.



Sie erhalten am **Recyclingcenter Steinheimer Str. 5 71691 Freiberg a.N.** die Kunststoffgewebesäcke bereits gekennzeichnet.

Elektrospeicherheizgeräte müssen von Spezial-Firmen entsorgt werden, da sie neben Asbest z.T. weitere Schadstoffe in den Kernsteinen und elektrischen Bauteilen enthalten. Unsachgemäßer Ausbau bzw. Zerlegung sind mit Gesundheitsgefahren verbunden.

Asbesthaltige **Elektrokleingeräte** (Föhn, Toaster u.ä.) werden über das Erfassungssystem des Landkreises für Elektronikschrott der ordnungsmäßigen Entsorgung zugeführt.